

Synopse Revision Abwasserreglement und neues Reglement zur Erschliessungsfinanzierung

Dieses Dokument dient der Hilfestellung. Sollten Fehler in den Inhalten aufgetreten sein gelten die Ausführungen der Originalreglemente, welche massgebend sind für die geltenden Bestimmungen.

Abwasserreglement bisher	Abwasserreglement neu	Erschliessungsfinanzierung
nur im revidierten Reglement	§ 1 Zweck & Geltungsbereich Das Abwasserreglement - regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. - legt die Grundsätze der verursachergerechten Beitrags- und Gebührenerhebung der Grundeigentümerschaft an die Kosten der Siedlungsentwässerung fest. - findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.	
nur im revidierten Reglement	§ 2 Abwasseranlagen und Begriffe ¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers. ² Öffentliche Abwasseranlagen umfassen alle Abwasseranlagen, die der öffentlichen Hand gehören und der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Sie können vom Bund, Kanton oder der Gemeinde(n) betrieben werden (Beispiel regionale Abwasserreinigungsanlage und durch die ARA gemeinschaftlich betriebene Regenklärbecken oder Sammelkanäle) ³ Kommunale Abwasseranlagen beziehen sich nur auf den Teil der öffentlichen Abwasseranlagen, der sich im Besitz und unter der Verantwortung der Gemeinde befindet. Beispiele: Gemeindeeigene Kanalisationen, Pumpwerke, Leitungen im öffentlichen Raum innerhalb der Gemeinde (Beispiele: Hauptsammelkanäle, Regenbecken). ⁴ Private Abwasseranlagen sind alle Anlagen zur Ableitung, Sammlung, Behandlung oder Versickerung von Abwasser, die sich im Eigentum oder unter der Verantwortung von privaten Grundeigentümern befinden. Sie umfassen insbesondere Hausanschlussleitungen, Kontrollschächte, private Leitungen auf dem Grundstück sowie allfällige private Vorbehandlungsanlagen.	
nur im revidierten Reglement	§ 3 Erschliessungsfunktion ¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Grob- und Feinerschliessung eingeteilt. ² Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung der kommunalen Abwasseranlagen der Gemeinde an die übergeordneten öffentlichen Abwasseranlagen (Sammelkanal, Abwasserreinigungsanlage) erforderlichen Werkleitungen. ³ Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Abwasseranlagen ab der privaten Abwasseranlage bis zur Groberschliessung und können auch Sammelfunktionen übernehmen.	
nur im revidierten Reglement	§ 4 Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt ¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage z.B. zur Ersterschliessung einer Parzelle. ² Als Änderung gilt die Verlegung oder technische/hydraulische Anpassung einer Anlage, um ihre Funktion zu erhalten oder veränderten regulatorischen und Kapazitätsanforderungen anzupassen. ³ Als Erneuerung gilt die Sanierung z.B. durch Ersatz einer Anlage. ⁴ Der Unterhalt beinhaltet die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen Bausubstanz einer Anlage, sowie die Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.	

§ 1 1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet. 2 Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und die zentrale Abwasserreinigungsanlage.	§ 5 Aufgaben der Gemeinde 1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet. 2 Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.	
3 Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.	nicht direkt übernommen	
§ 2 Die Gemeindeversammlung bewilligt die Baukredite für die Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.	nicht übernommen	
§ 3 Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für a) Den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG) b) Die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen c) Die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage d) Die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten e) Die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände 1) AGS Bd. 9 S. 529	§ 6 Gemeinderat 1 Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für: a) die kommunale Abwasserplanung; b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser; c) die Abgabenerhebung; d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften; e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage; f) die Anordnung der Beseitigung vorschriftswidriger Zustände. 2 Der Gemeinderat kann seine Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse an Verwaltungseinheiten delegieren.	
§ 4 1 Der Gemeinderat bestimmt einen verantwortlichen Sachbearbeiter für die kommunale Gewässerschutzstelle (Gemeindefunktionär oder Drittperson). 2 Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen. 3 Der Gewässerschutzstelle sind folgende Aufgaben übertragen: a) Kontrolle der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen b) bauliche Abnahme von Abwasseranlagen c) Aufsicht und Kontrolle in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle d) Führung des kommunalen Abwasserkatasters 4 Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.	nicht übernommen	
§ 5 1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete generelle Entwässerungsplanung (GEP).	§ 7 Kanalisationsplanung 1) Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).	
2 In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen und zu erstellen.	nicht übernommen	

§ 6 Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten.	In §5 enthalten, siehe oben	
§ 7 1 Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum. 2 Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen. 3 Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht. 4 Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen. 5 Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.	§ 8 Private Abwasseranlagen ¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum. ² Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht. ³ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.	
§ 8 1 Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind. 2 Der Gemeinderat erstellt im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle das Bauprojekt. Er setzt die Baubeiträge der Verursacher fest. 3 Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist.	§ 9 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen ¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten. ² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge basierend auf dem Reglement zur Erschliessungsfinanzierung fest. ³ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen. ⁴ Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.	
§ 9 Abwasserleitungen im Sinne dieses Reglementes umfassen stets auch die technisch erforderlichen Nebenanlagen.	In §2 enthalten, siehe oben	
§ 10 Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.	nicht übernommen	
§ 11 Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.	nicht übernommen	

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht § 12 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwässer anzuschliessen. 2 Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt die zuständige kantonale Fachstelle im Einvernehmen mit dem Gemeinderat über eine andere Abwasserbeseitigung.	nicht übernommen	
§ 13 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.	nicht übernommen	
2 Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.	§ 15 Nicht verschmutztes Abwasser 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen: • 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle • 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage. • 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser. b) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben) 2 Die Versickerung richtet sich nach dem Genereellen Entwässerungsplan (GEP). 3 Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann. § 16 Wenig verschmutztes Abwasser 1 Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden. a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden. b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.	
3 Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher gemäss den Anordnungen der kantonalen Fachstelle vorbehandeln zu lassen.	nicht übernommen	
§ 14 Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen nicht oder wenig verschmutzter Abwässer (Kühlwasser, Sickerwasser usw.) aus gewerblichen und industriellen Betrieben verweigern, sofern die Abwasseranlagen hydraulisch zu stark belastet werden und von der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung bewilligt wird.	nicht übernommen	

§ 15 1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können nur dann auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. 2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.	nicht übernommen	
§ 16 Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.	nicht übernommen	
§ 17 1 Für die Erstellung und jede Aenderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, insbesondere in denjenigen der §§ 12 bis 14, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung zuständig ist, leitet er das Gesuch über die Gemeinde an die kantonale Fachstelle.	§ 10 Gesuch für private Abwasseranlagen ¹ Die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig. Es ist ein Baugesuch einzureichen. ² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/ oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig. ³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (DBVU) zu verwenden. Die kommunale Bauverwaltung koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.	
2 Das Gesuch ist mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz und Bauordnung zu verbinden. Das Bewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen.	nicht übernommen	
3 Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.	In §10 enthalten, siehe oben	

§ 18 1 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es hat für gewerbliche und industrielle Betriebe Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über die Dauer der Abgabe der Abwässer zu geben. 2 Mit dem Gesuch sind folgende vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210 x 297 mm) gefaltet, im Doppel bzw. dreifach, wenn die Zustimmung der kantonalen Fachstelle erforderlich ist, vorzulegen: a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellennummer, eingetragtem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation b) Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situationsplan c) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1 : 50 oder 1 : 100). Dieser Plan enthält: - sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatenummer (Küche, WC, Bad, Waschautomat, Dachwasser, Brunnen usw.) - Leitungsdurchmesser - Gefälle - Materialien der Abwasserleitungen 3 In den Plänen sind Fall- und Grundleitungen, Entlüftungen, Kontrollschächte und Sammler, eventuelle Rückstausicherungen, Pumpen und dergleichen einzutragen. 4 Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.	§ 11 Gesuchsunterlagen ¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen: a) Planunterlagen • Bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet: Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort; • bei Gesuchen innerhalb Baugebiet: Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan; • Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben: - o Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.; - o Gewässerschutzbereiche A_u, A_e und <u>UG</u>; - o Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen; • Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben: - o Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.); - o Anfallstellen, Abwasserart und Menge; - o Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler; - o Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen; - o Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen; - o Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.; • Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich. • Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der - o Geschossflächen (in m²); - o Gebäudegrundflächen (in m²); - o in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²) b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben • Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen; • Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Wasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.	
§ 19 1 Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 18 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne abzugeben.	nicht übernommen	
2 Für das blosse Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z. B. Klärgruben) und für allfällige Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss § 18 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch verlangen, dass Ausführungspläne eingereicht werden, die der tatsächlichen Ausführung entsprechen.	nicht übernommen	

§ 20 1 Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz geht mit Bewilligungsvermerk an den Gesuchsteller zurück. 2 Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.	nicht übernommen	
§ 21 Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.	nicht übernommen	
§ 22 1 Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides. Sie kann nicht verlängert werden. 2 Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.	nicht übernommen	
§ 23 1 Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen. 2 Für jede Aenderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Aenderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.	nicht übernommen	
§ 24 1 Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Ueber die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen. 2 Die Anlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.	§ 12 Abnahme und Inbetriebnahme ¹ Die Vollendung der Anlagen ist der kommunalen Bauverwaltung vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. ² Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfertsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Plänen des ausgeführten Werks innert Monatsfrist der kommunalen Bauverwaltung abzugeben. ³ Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden. ⁴ Im Rahmen von Baugesuchen kann die Bauverwaltung die Prüfung von bestehenden Abwasserleitungen mittels Kanalfertsehaufnahmen auf Kosten der Baugesuchsteller anordnen. Sind die Leitungen defekt, so ordnet der Gemeinderat die Sanierung zu Lasten der Grundeigentümer an.	
§ 25 Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.	nicht übernommen	
§ 26 Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Aenderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Aenderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.	In §10 enthalten, siehe oben	

§ 27 Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle einen technischen Teil als Bestandteil dieses Reglementes. Darin sind ergänzende Grundlagen, technische Vorschriften und Beispiele enthalten.	§ 13 Grundlagen ¹ Für die Ausführung der Abwasseranlagen gilt jeweils der aktuelle Stand der Technik, insbesondere die folgenden Richtlinien und Normen: • Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt; • Schweizer Norm SN 592000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung; • Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen; • Richtlinie "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA.	
§ 28 Das Baugebiet ist grundsätzlich im Mischsystem zu erschliessen. Beim Mischsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser gemeinsam in der gleichen Leitung abgeführt. § 29 Baugebiet mit speziellen Verhältnissen können mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle im Trennsystem erschlossen werden. Beim Trennsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser (Regenwasser, eventuell Sickerwasser) in getrennten Kanälen abgeleitet.	§ 14 Entwässerungssysteme ¹ Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen. ² Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.	
§ 30 ¹ Als Abwasser werden sämtliche Wasser bezeichnet, die abgeleitet werden müssen. ² Die Abwässer umfassen die flüssigen und zum Teil festen Abgänge aus Haushalt, Gewerbe und Industrie (Waschwasser, Spülwasser, Badewasser, Fäkalwasser, Regenwasser, Schnee, Schmelz- und Sickerwasser, Wasser von laufenden Brunnen, zufließende Grund- und Bachwässer), gleichgültig, ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.	nicht übernommen	
§ 31 ¹ Sickerwasser ist beim Mischsystem nach Möglichkeit nicht der Kanalisation zuzuleiten, sondern kann in öffentliche Gewässer oder Drainagen abgeleitet oder, wo dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist, versickert werden. ² Brunnenwasser, Dachwasser von Wohnbauten und unverschmutztes Kühlwasser kann mit Bewilligung des Gemeinderates und der kantonalen Fachstelle in die Gewässer eingeleitet oder versickert werden. ³ Das oberflächliche Verlaufenlassen von Regenwasser ist erwünscht und soll unter Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Beziehungen gefördert werden.	§ 17 Einleitungsbewilligung ¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (DBVU) zu erfolgen.	

§ 32 1 Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betriebe, Unterhalt und Reinigung erschweren. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975¹⁾.	nicht übernommen	
2 Mit dem Anschlussgesuch für gewerbliche oder industrielle Abwässer ist allenfalls ein Projekt über die Abwasservorbehandlung beizubringen. Der Gemeinderat kann nötigenfalls auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.	In §11 b) enthalten, siehe oben	
3 Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von: a) infektiösen, giftigen, brennbaren, leicht entzündbaren, explosiven und radioaktiven Flüssigkeiten b) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen c) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, gelösten Kunstdüngern, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen) d) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können wie z. B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien jeder Art, Papierwindeln, Rückstände aus Schlamm-sammelern, Klärgruben, Fett- und Oelabscheidern usw. e) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z. B. Farben, Bitumen, Teeren usw. f) Oelen und Fetten g) grösseren Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 60° Celsius aufweisen (nach Vermischung in der Kanalisation höchstens 40°). h) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von weniger als 6,5 oder mehr als 9 i) Gasen und Dämpfen Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle. ¹⁾ SR 814.225.21	nicht übernommen	

§ 33 1 Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalisationsnetz oder in öffentliche Gewässer als Uebergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.	In §11 enthalten, siehe oben	
2 Bei Neu- und Umbauten, bei denen die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Reinigung und Beseitigung der Abwässer.	nicht übernommen	
§ 34 1 Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle. 2 Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 16. März 1982¹⁾.	nicht übernommen	
§ 35 1 Die Erstellung abflussloser Gruben bedarf der Bewilligung der kantonalen Fachstelle. 2 Eigentümer nicht landwirtschaftlicher Liegenschaften mit abflusslosen Gruben haben sich beim Gemeinderat über die einwandfreie Beseitigung der Abwässer auszuweisen.	nicht übernommen	
§ 36 1 Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisationen sind anzuschliessen; die übrigen Abwässer können mit der Jauche landwirtschaftlich verwertet werden. 2 Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen. ¹⁾ AGS Bd. 10 S. 611	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 17 Bemessung der Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr für die öffentliche Abwasseranlage bemisst sich nach der Geschossfläche, den entwässerten Hartflächen und Dachflächen, von denen das Wasser in die Kanalisation eingeleitet wird. ² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 2 BauV) ermittelt. ³ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach den geltenden Tarifen erhoben. ⁴ Für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt, respektive eine Minimalgebühr erhoben. ⁵ Es wird keine Anschlussgebühr für Flächen gemäss Absatz 1 erhoben, wenn das Regenwasser dieser Flächen in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden darf oder eine Versickerung bewilligt wird und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird. ⁶ Reduktion der Anschlussgebühr kann um 20% erfolgen, wenn derselbe Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet hat und die Reduktion diesen nicht aufhebt. Die Reduktion kann mit Nachweis zum Baugesuch geltend gemacht werden. ⁷ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. ⁸ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Ökonomiegebäude mit geringem Wasserverbrauch), kann die Anschlussgebühr reduziert werden. ⁹ Die Gebühren werden durch den Gemeinderat nach Eintritt der Zahlungspflicht mittels beschwerdefähiger Verfügung veranlagt. ¹⁰ In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge: a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind. b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

§ 37 1 Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden. 2 Sämtliche Abwasseranlagen inklusive Hausinstallationen sind durch Fachleute zu erstellen.	nicht übernommen	
§ 38 Sämtlich Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.	In §12 Abs.4 enthalten, siehe oben	
§ 39 1 Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen. 2 Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn respektive seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. 3 Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.	nicht übernommen	
§ 40 1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung. 2 Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz. 3 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss Art. 36 GSchG. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.	nicht übernommen	

§ 41 Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen durch: a) Leistungen der Gemeinde b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG, Art. 61 GSchG) c) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer	§ 18 Erschliessungsfinanzierung Die Finanzierung der Abwasseranlagen, die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer sind ebenso wie die Fälligkeit, Zahlungspflicht, Härtefälle und Sicherstellung im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.	§ 3 Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Beiträge: a) für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen; b) für die Erstellung, Änderung und technischen Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen; c) in Form von Anschlussgebühren zur Finanzierung der Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen; d) als jährliche Verbrauchsgebühr für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind. e) zur Finanzierung von Sondernutzungsplänen (Entwicklung, Planung und Erstellung oder Änderung von Erschliessungs- und Gestaltungsplänen). ² Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen. ³ Der Gemeinderat erhebt im Sinne des Verursacherprinzips von einzelnen Nutzern von Strassen (z.B. Industriebetrieben, Transportunternehmen, Rohstoffabbau, usw.) Beiträge an die Strassensanierung, wenn diese massgeblich für die starke Beanspruchung verantwortlich sind.
§ 42 1 Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben: a) Anschlussgebühren b) Erschliessungsbeiträge c) Jährliche Benützungsgebühren 2 Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen. 3 Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§3 siehe oben
4 Der Bereich der Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt. 5 Die Gemeinde führt aufgrund ihrer Verwaltungsrechnung eine Kontrolle über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Abwasserwesen (interne Abrechnung).	nicht übernommen	
§ 43 1 Der Gemeinderat setzt nach Eintritt der Zahlungspflicht die geschuldeten einmaligen Abgaben durch beschwerdefähige Verfügung fest.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	in § 17 Abs. 9 enthalten, siehe oben
2 Die einmaligen Abgaben sind innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 20 Sicherstellung ¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung verlangen (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten. ² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

3 In Härtefällen kann der Gemeinderat weitere Zahlungserleichterungen gewähren.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 28 Zahlungserleichterungen ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen. ² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.
§ 44 1 Die 10jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist. 2 Die 5jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres. 3 Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 167 BauG und § 78a VRPG.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 25 Verjährung ¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG. ² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
§ 45 1 Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 26 Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
2 Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) oder Vorauszahlung für Beiträge und einmalige Gebühren verlangen.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	In §20 enthalten, siehe oben
3 Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG).	nicht übernommen	
4 Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Der Zuschlag wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 24 Mehrwertsteuer Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
§ 46 Auf rechtskräftig festgesetzten Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von zwei Monaten ein Verzugszins von 5 % jährlich erhoben.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 27 Verzug, Rückerstattung ¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG). ² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, werden sie nicht verzinst.
§ 47 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	In §28 enthalten, siehe oben

§ 48 1 Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 14 Grundsatz ¹ Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den kostendeckenden Betrieb (Erneuerung und Unterhalt) erforderlich sind, sind Verbrauchsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich. ² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen. ³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet
2 Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten: a) Fr. 28.--/m² der auf den Grundriss projizierten Dachfläche und für in die Kanalisation entwässerte übrige Flächen (Vorplatz, Abstellplätze usw.) b) Fr. 45.--/m² Bruttogeschossfläche, ausgenommen gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall	Aktuell gültiger Tarif in eine neu erstellte Tarifordnung ausgelagert	
Die Bruttogeschossfläche ist nach den Vorschriften der Bauordnung zu berechnen.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	In §17 enthalten, siehe oben
Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren reduzieren.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	In §17 enthalten, siehe oben
3 Die Anschlussgebühr entfällt für Abwasser von Dachflächen und Plätzen, wenn dieses gestützt auf eine Bewilligung gemäss § 31 direkt abgeleitet oder versickert wird.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	In §17 enthalten, siehe oben
4 Die Gebühren gemäss § 48.2 a und b und § 49.2 basieren auf dem Zürcher Baukostenindex vom Oktober 1988 mit 100 Punkte und werden jeweils per 1. Januar an den zuletzt bekannten neuen Indexstand angepasst.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 29 Index Die Gebühren zu diesem Reglement referenzieren sich auf dem Zürcher Baukostenindex und werden jeweils per 1. Januar an den aktuellen Indexstand angepasst. Sie sind in der Tarifverordnung der Erschliessungsfinanzierung festgehalten.
5 Bei besonderen Verhältnissen (wie z. B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	In §17 enthalten, siehe oben
§ 49 1 Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden. 2 Die Ermässigung beträgt: a) Fr. 500.-- für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben b) Fr. 1'000.-- für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen	nicht übernommen	

§ 50 Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Gemeindekanalisation.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 19 Zahlungspflicht ¹ Die Zahlungspflicht entsteht, falls nicht durch einen Beitragsplan anderweitig geregelt, bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.
§ 51 ¹ Bei Neu- und Umbauten auf bisherigen Gebäudeplätzen, für die bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt worden ist, muss die volle Anschlussgebühr nach § 48 bezahlt werden. ² Bei Neu- und Umbauten auf bisherigen Gebäudeplätzen wird Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 48 erhoben. ³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, werden die Anschlussgebühren neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Ueberschuss wird nicht zurückerstattet.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 18 Ersatz- und Umbauten oder Zweckänderung ¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude erweitert, umgebaut oder durch einen Neubau ersetzt, wird die Anschlussgebühr für die erweiterten Flächen erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung. ² Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.
§ 52 ¹ Erschliessungsbeiträge werden erhoben: a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen bzw. Grundstücken dienen b) für den Bau von Sanierungsleitungen c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung (neuer) standortgebundener Bauten	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	In §3 enthalten, siehe oben
² Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 13 Sanierungsleitungen ¹ Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter. ² Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den zu erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der resultierende Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 30% ermässigt.
§ 53 ¹ Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so haben die Eigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksfläche Erschliessungsbeiträge zu leisten.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	In §3 enthalten, siehe oben

2 Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgelegt. Zuständig für dessen Aufteilung ist der Gemeinderat.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 5 Inhalt des Beitragsplans ¹ Der Beitragsplan enthält: a) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form; b) den Voranschlag über die Planungs- und Erstellungskosten inkl. Nachweis von Subventionen/ Beiträgen Dritter; c) den Kostenanteil des Gemeinwesens; d) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (<u>Perimeterplan</u> mit Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen); e) die Grundsätze der Verlegung; f) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge; g) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; h) eine Rechtsmittelbehrung. ² Im Einverständnis aller Beteiligten kann die Finanzierung von Erschliessungsanlagen auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (§ 37 Abs. 3 BauG), wobei die Kosten für die Vertragserstellung und -umsetzung sowie die Aufwände analog Beitragsplanverfahren Bestandteil der vertraglichen Kostenumlegung sind.
3 Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 6 Auflage und Mitteilung ¹ Der Beitragsplan muss vor Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. ² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzulegen. ³ Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).
4 Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 8 Mehrkosten bei Bauabrechnung ¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. ² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.
5 Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Kanalisationsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	In §26 enthalten, siehe oben
6 Die Erschliessungsbeiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser kann aus wichtigen Gründen Stundung bis zu zehn Jahren gewähren.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	In §28 enthalten, siehe oben
7 Die geschuldeten Beträge sind ab Fälligkeit zum Zinssatz der Aargauischen Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	In §27 enthalten, siehe oben
8 Die Erstellung von Kanalisationsleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG vom 19. Januar 1993.	nicht übernommen	
§ 54 1 Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	In §13 enthalten, siehe oben

2 Erstellt die Gemeinde Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung neuer standortgebundener Bauten ausserhalb des GEP, hat der Eigentümer dieser Bauten einen Erschliessungsbeitrag zu leisten, der den gesamten, nicht durch Subventionen gedeckten Baukosten entspricht. 3 Erschliessungsbeiträge werden nach den Grundsätzen des Beitragsplanes gemäss § 53 Abs. 2, 5, 6 und 7 erhoben.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	In §3 enthalten, siehe oben
§ 55 1 Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie betragen: ab 1. Oktober 1994 Fr. 1.--/m³ Frischwasser 2 Für Ein- und Mehrfamilienhäuser, in denen keine Wasseruhren installiert sind, beträgt die Benützungsgebühr Fr. 200.-- pro Jahr und Wohnung (Pauschale). Industrie- und Gewerbebetriebe haben Wasseruhren zu installieren. 3 Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. 4 Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser).	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 15 Bemessung der Verbrauchsgebühren ¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (öffentliche, private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen). ² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). ³ Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird. ⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. ⁵ Die Minimalgebühr ist zu entrichten, wenn keine Messung des Frischwasser-verbrauchs möglich ist.
5 Der Gemeinderat ist ermächtigt, unter Wahrung der Tarifstruktur, die Benützungsgebühren derart festzusetzen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 16 Gebührenfestsetzung/ -anpassung ¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Die Gebühren werden in der gültigen Tarifordnung der Vollzugsverordnung «Tarife zur Erschliessungsfinanzierung» abgebildet und können durch den Gemeinderat an die finanziellen Bedürfnisse der Abwasserkasse angepasst werden. ² Sämtliche Kosten der Abwasserentsorgung sind zu 100% über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen. Im Sinne der langfristigen Planung sind anstehende Investitionen zu berücksichtigen. ³ Zur Festsetzung von Gebühren kann sich der Gemeinderat durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. ⁴ Bei der Festsetzung von Gebührentarifen zugunsten öffentlicher Abwasseranlagen ist der Preisüberwacher beizuziehen.
§ 56 1 Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt halbjährlich Rechnung.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	In §14 enthalten, siehe oben
2 Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtbeträgen in Rechnung stellen.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	In §20 enthalten, siehe oben
3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.	nicht übernommen	

§ 57 Zur Finanzierung der Kosten für die Sanierung und den Ersatz von Abwasseranlagen wird ein Erneuerungsfonds geschaffen, der angemessen zu verzinsen ist und wie folgt geöffnet wird: a) Durch eine Einmaleinlage von Fr. 81'356.15 gemäss dem Ueberschuss der internen Abrechnung Abwasser per Ende Dezember 1994. b) Durch einen Anteil von 25 % der Benützungsgebühr. c) Anschlussgebühren vermindert um die Ausgaben für die Abwasserbeseitigung gemäss Investitionsrechnung.	Teils im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 12 Mindestansätze ¹ Die Kosten für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Anlagen der Groberschliessung werden gemessen an dem ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteil zu 30% durch die Grundeigentümer:innen finanziert. ² Die Kosten für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Anlagen der Feinerschliessung werden in der Regel vollumfänglich durch die Grundeigentümer:innen getragen. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt. ³ Ausnahmen von der Regel unter Absatz 1 und 2 sind mit dem Beitragsplan zu begründen und öffentlich aufzulegen.
§ 58 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.	§ 19 Rechtsschutz, Vollstreckung ² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim DBVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des DBVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. ³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.	
§ 59 Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 bis 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968¹⁾. ¹⁾ AGS Bd. 7 S. 199	In §19 enthalten, siehe oben	
§ 60 1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 bis 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt. 2 Bei Uebertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes²⁾. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt. 3 Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Uebertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird. ²⁾ AGS Bd. 10 S. 169	§ 20 Strafbestimmungen ¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. ² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bus-senkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwer-wiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.	
§ 61 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das Abwasserreglement vom 24. November 1989 sowie dessen Revisionen vom 18. Juni 1993 und 25. November 1994 aufgehoben.	§ 21 Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 24.01.1996 mit den jeweiligen Gebüh- rentarifen aufgehoben.	
§ 62 1 Die unter dem früheren Reglement fällig gewordenen Gebühren und Bei-träge werden durch das neue Reglement nicht berührt. 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 31 Übergangsbestimmungen ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement (Abwasserreglement respektive Strassenreglement der Gemeinde Niederlenz) ein-getreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt. ² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschrif-ten dieses Reglements beurteilt.